

## **Beschlussvorlage**

Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86  
 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) auf der Gemarkung Brombach  
 hier: Geplante Flurbereinigung Heddesbach (Gewann Häslich)

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	05.07.2018	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Brombach	28.08.2018	öffentlich
Gemeinderat	26.07.2018	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Eberbach stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf der Gemarkung Brombach ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (öffentliche Wege und Straßen, Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt oder durch Einräumung von Dienstbarkeiten überlassen werden.

Auf den gemeinsam mit der Gemeinde Heddesbach gestellten Antrag zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens vom 16.04.2018 wird hierbei ausdrücklich Bezug genommen.

2. Die Stadt Eberbach übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen auf der Grundlage einer mit der Gemeinde Heddesbach zu treffenden öffentlich rechtlichen Vereinbarung (Entwurf siehe Anlage 1) einschließlich der nach Nr. 1 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.
3. Die Stadt Eberbach erklärt sich bereit, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen im Verhältnis der zu erbringenden Eigenleistung bereit zu stellen und eine Bürgschaft zur Erreichung eines ökologischen Mehrwerts in Höhe von 1 % der Verfahrensfläche zu übernehmen.
4. Die Stadt Eberbach stimmt zu, dass ihr die Geschäftsführung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden. Diese Zusage gilt auch für den Fall, dass über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben von der Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen sind (§ 151 FlurbG).

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung vom 21.12.2017 stimmte die Stadt Eberbach nach Vorberatung des Ortschaftsrates Brombach in öffentlicher Sitzung vom 19.12.2017 zu, für die Gemeindeverbindungsstraße Heddesbach-Brombach zusammen mit der Gemeinde Heddesbach ein Flurbereinigungsverfahren zu beantragen.

Am 16.04 2018 erfolgte im Rathaus Eberbach die Unterzeichnung des Antrages durch die Bürgermeister Reichert und Roth.

Dem Antrag sind die als Anlage 2 beigefügten Erläuterungen mit Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt.

Die auf Gemarkung Eberbach betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Verwaltung angeschrieben und um Zustimmung zum Verfahren gebeten. Die Gespräche sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zusammen mit der Gemeinde Heddesbach sowie mit Vertretern des GVW Schönau wird eine Vereinbarung zur abschließenden Regelung im Verfahren erarbeitet. Unter anderem sind hier die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, die Finanzierung wie auch die Geschäftsführung der Teilnehmergeinschaft zu vereinbaren. Der entsprechende Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach Entscheidung im Gemeinderat ist der Beschluss an das Amt für Flurneuordnung beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises weiterzuleiten. Diese Erklärung der Stadt Eberbach ist als Anlage zum gestellten Antrag auf Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens zur Vorlage bei den zuständigen übergeordneten Behörden erforderlich.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Vereinbarungsentwurf  
Erläuterungen mit Kosten- und Finanzierungsplan